

28. Findet, wenn der Versicherer vorläufige Dedung zusagt, für die erste Prämienzahlung § 39 oder § 38 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag Anwendung?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 19. März 1926 i. S. J. (RL) w. Hamb.-Brem. F. V. G. (Befl.). VI 376/25.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte im Februar 1924 den Makler M. mit seiner Dedung gegen Feuergefährdung beauftragt. Am 24. oder 25. Februar 1924 teilte M. dem Kläger durch Fernsprecher mit, daß er an der Börse vom 1. März 1924 ab gegen Feuer Schaden versichert worden sei, und bestätigte dies durch Schreiben vom 25. Februar 1924. Am 5. März 1924 erhielt der Kläger den Versicherungsschein der Beklagten mit dem Ersuchen um Übersendung der Prämie von 557,25 G.M. Der Kläger erhob sowohl gegen die Person des Versicherers, als auch gegen die Höhe des Prämiensatzes ( $7\frac{1}{2}\%$ ) Einwendungen. Dem letzteren Einwand trug die Beklagte dadurch Rechnung, daß sie den Prämienatz auf  $5\%$  ermäßigte und dem Kläger einen neuen Versicherungsschein vom 15. April 1924 zustellte. Trotzdem hielt der Kläger seinen Protest gegen die Person des Versicherers aufrecht, weil er die Versicherung bei der Wasser Versicherungsgesellschaft, bei der er vorher versichert war, genommen wissen wollte. Da er die Prämie nicht zahlte, er-

wirkte die Beklagte ein Urteil auf Zahlung der Prämie, das rechtskräftig geworden ist. Die Prämie ist dann zwar auf das Konto M. überwiesen worden, aber erst am 3. Oktober 1924, nachdem in der Nacht vom 2./3. Oktober ein Brandschaden eingetreten war. Die Beklagte verweigerte nunmehr den Ersatz des Schadens unter Bezugnahme auf § 38 BGB. und § 5 ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der mit der Klage unter Vorbehalt weiterer Ansprüche geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der Entschädigung in Höhe von 20500 RM ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß der Versicherungsvertrag am 5. März 1924 gültig abgeschlossen worden ist, und dann fortgefahren:) Nun hat der Kläger unstreitig die erste Prämie erst gezahlt, nachdem bereits der Versicherungsfall eingetreten war. Nimmt man mit dem Berufungsgericht an, daß die erste Prämienzahlung im Sinne des § 38 BGB. eine solche war, die bei Beginn der Versicherung zu erfolgen hatte, so würde die Beklagte von der Verpflichtung zur Entschädigung des Klägers frei sein. Die Revision bekämpft aber diese Ansicht namentlich deswegen, weil die Versicherung an der Börse genommen worden sei. Sie meint, bei einem an der Börse abgeschlossenen Versicherungsgeschäft bedürfe es, wenn das Datum des Beginns der Versicherung festgesetzt sei, einer vorherigen Anforderung der Prämie, falls die Versicherungsgesellschaft zum Ausdruck bringen wolle, daß entgegen der Üblichkeit in diesem Falle der festgesetzte Beginn der Versicherung noch von der vorherigen Prämienzahlung abhängig sein solle; einer besonderen Stundungsabrede bedürfe es nicht. Es komme daher § 39 BGB. in Betracht. Die Revision hat es aber an der Begründung fehlen lassen, weshalb für Versicherungen, die an der Börse abgeschlossen werden, andere Rechtsgrundsätze gelten sollen, als für die außerhalb der Börse abgeschlossenen. Daß für börsenmäßige Versicherungsabschlüsse eine besondere abweichende Übung bestehe, ist ein neues Vorbringen, mit dem die Revision in dieser Instanz nicht gehört werden kann. Es bleibt also die streitige Rechtsfrage zu entscheiden, ob, wenn der Versicherer vorläufige Deckung zusagt, für die erste Prämienzahlung § 39 oder § 38 BGB. Anwendung findet.

Im Schrifttum wird mehrfach angenommen, daß in der vor-

läufigen Deckungszufage mangels gegenseitiger Vereinbarung eine Stundung der ersten Prämie stillschweigend zu finden sei, daß die erste Prämienzahlung dadurch also zu einer solchen werde, die nach Beginn der Versicherung zu erfolgen habe. Dieser Ansicht, die davon ausgeht, daß die vorläufige Deckung und die endgültige Versicherung auf einem einheitlichen Vertragsverhältnis beruhen, kann nicht beigetreten werden. Die vorläufige Deckungszufage ist vielmehr ein selbständiger Vertrag, der, falls er nicht anders befristet ist, mit dem Abschluß des Versicherungsvertrags oder mit der Ablehnung des Versicherungsantrags sein Ende erreicht. Bis zu diesem Zeitpunkt genießt der Antragsteller Versicherungsschutz. Tritt vorher ein Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer, auch wenn er nachher den Abschluß des Versicherungsvertrags verweigert, entschädigungspflichtig (RGZ. Bd. 107 S. 200, 201). Kommt der beantragte Versicherungsvertrag zustande, so beginnt nunmehr mit dem Vertragsabschluß die endgültige Versicherung. Die erste Prämie für die endgültige Versicherung ist gemäß § 35 WVG. sofort nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags zu zahlen; die Prämienzahlung ist im Sinne des § 38 WVG. eine solche, die beim Beginn dieser Versicherung zu erfolgen hat. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung treten daher im Falle des vorherigen Eintritts eines Versicherungsfalles die Folgen des § 38 WVG. ein. Die Prämie für die vorläufige Deckung bildet rechtlich keinen Teil der ersten Prämie, wenn es auch üblich ist, sie in die erste Prämie einzurechnen. Das ergibt sich schon daraus, daß sie auch dann zu zahlen ist, wenn der Versicherungsvertrag nicht zustande kommt.

Der Kläger war demnach verpflichtet, die erste Prämie, ohne daß es einer Fristsetzung der Beklagten gemäß § 39 WVG. bedurfte, sofort nach dem am 5. März 1924 erfolgten Vertragsabschluß zu zahlen. Da der Versicherungsfall vor der Zahlung eingetreten ist, so ist die Beklagte nach § 38 WVG. von der Leistung frei.